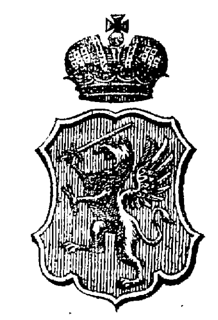
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXVII. Jahrgang.

№ 30. Середа 14. Марта. — Mittwoch 14. März. 1879.

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Вслѣдствіе отношенія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ Саксонскаго подданнаго стекольщика Оскара Канта и въ случаѣ отысканія донести сему Управленію. № 654.

In Folge desfallsigen Schreibens des Rigaschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem sächsischen Unterthan, Glaser Oscar Kant Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle darüber anher zu berichten. Nr. 654.

Вслѣдствіе рапорта Рижской Управы Благочинія Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ графа К. Роникера и Б. Шеермана и въ случаѣ отысканія донести сему Управленію. № 656.

In Folge desfallsigen Berichts der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem Grafen K. Ronicker und dem B. Scheermann Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle anher zu berichten. Nr. 656.

Въ слѣдствіе опредѣленія Рижскаго Городоваго Магистрата и согласно предложенію Рижской Городской Управы, Рижскою Коммисіею Городской Кассы по всѣмъ требованіямъ, коихъ наступаетъ срокъ до Св. Пасхи настоящаго года, а равно по всѣмъ безспорнымъ и заблаговременно представленнымъ счетамъ, основывающимся на контрактахъ и условіяхъ, произведенъ будетъ платежъ изъ городской Кассы по 21. число сего Марта мѣсяца. Съ 21. ч. Марта городская Касса закрывается и дѣйствіе Коммисіи городской Кассы превращается потому, что затѣмъ всѣ дѣла по управленію городскимъ имуществомъ, подлежавшія по сіе время вѣдѣнію оной по инструкціи или на основаніи законовъ, сданы будутъ Рижской Городской Управѣ, т. е. хозяйственному отдѣленію оной.

Объ открытіи вновь городской Кассы послѣдуетъ въ свое время объявленіе со стороны городской Управы.

О чемъ Рижская Коммисія Городской Кассы доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія и руководстве. № 301. 1

Рига-ратгаузъ, 5. Марта 1879 г.

In Folge Verfügens Eines Wohledlen Raths der Stadt Riga und auf Antrag des Rigaschen Stadtamts wird das hiesige Stadt-Cassa-Collegium alle für das diesjährige Osterquartal fälligen terminlichen Zahlungen, wie alle auf Grund von Contracten und festen Vereinbarungen liquiden, rechtzeitig vorgestellten Rechnungen bis zum 21. März d. J. aus der Stadt-Cassa berichtigen. Mit dem 21. März c. wird die Stadt-Cassa geschlossen und das Stadt-Cassa-Collegium seine Thätigkeit einstellen, weil darnach alle demselben bisher instructionsmäßig und gesetzlich obgelegenhabenden, die Verwaltung des städtischen Vermögens betreffenden Wahrnehmungen dem Stadtamte, bezw. dem Oeconomieamte übergeben werden werden.

Ueber die Wiedereröffnung der Stadt-Cassa wird seinerzeit von dem Stadtamte Publication ergehen.

Solches wird hiermit von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Riga-Rathhaus, den 5. März 1879.

Nr. 301. 1

Von dem Kämmerei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden, in Uebereinstimmung mit dem Allerhöchst bestätigten Reglement für die Ordnung bei Entfernung lasterhafter Meschtschanins aus ihren Gemeinden zufolge Gemeindeurtheile, die hiesigen Haus- und Gemeindewirthe hierdurch aufgefordert, zu der auf Freitag, den 16. März c., um 1 Uhr Nachmittags anberaumten Gemeinde-Versammlung, behufs Beschlußfassung über die Wiederaufnahme mehrerer Ocladisten in die Gemeinde, im Locale des Kämmerei-Gerichts sich einzufinden. Nr. 1073.

Riga-Rathhaus, den 12. März 1879.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands werden von dem Rigaschen Ordnungsgerichte ersucht, nach dem mittels diesseitigen Zwangspasses nach dem Gute Mühlgraben ausgewiesenen, sich daselbst aber nicht gemeldet habenden, der polizeilichen Aufsicht unterstellten Rigaschen Arbeiteroclabisten Diedrich Jacob Kowalewsky Nachforschungen anstellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich hier einsenden zu wollen.

Riga-Ordnungsgericht, den 5. März 1879.

Nr. 2287. 1

In Untersuchungssachen wider den Woldemar und Gottfried Bittenbinder, sowie den Friedrich Kist, ist letztgenannter Inquisit der zu Hirschenhof verzeichnete, 26 Jahre alte Friedrich Kist, behufs Urtheils — Publication — resp. Strafvollstreckung anher zu sistiren; wenn nun gedachter Kist sich aus seiner Heimathgemeinde Hirschenhof heimlich entfernt hat, sein jetziger Aufenthaltsort aber nicht zu ermitteln gewesen, als werden sämmtliche Polizei-Behörden des Livländischen Gouvernements ersucht, nach dem mehrgedachten Kist Nachforschungen anstellen, im Ermittelungsfalle aber denselben arrestlich anher sistiren lassen zu wollen.

Riga-Landgericht, den 6. März 1879.

Nr. 655. 1

Wenn zufolge Patents Einer Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 12. März d. J. Nr. 23 von sämmtlichen Gütern und Pastoraten die Beiträge zu den Landes-Abgaben und zu den Kirchspielsgerichts-Gehalten, sowie zu den Kreisbewilligungen, desgleichen die von den Gütern der eingegangenen Postirungen Kirchholm, Uexküll, Jungfernhof, Römershof, Kokenhusen, Lips, Menzen, Lenzenhof, Iggafer, Torma und Rennal in Geld abzulösenden Fourage-Quantitäten und die Baulast zur Livländischen Ritterschafts-Casse und zwar vom lettischen Districte in Riga im Ritterhause und vom estnischen Districte in der Stadt Dorpat an den Herrn Ritterschafts-Cassa-Deputirten von Anrep in der Zeit vom 7. bis zum 14. April 1879 zu zahlen sind, — so wird Solches, besonders noch sämmtlichen Gütern und Pastoraten, sowie deren Commissionairen hiermit bekannt gemacht, mit Hinweisung auf die in dem Patente publicirte Bestimmung wegen der für verspätete Einzahlung obiger Beiträge zu entrichtenden Weilrenten. Nr. 353. 2

Riga, im Ritterhause, am 12. März 1879.

Von dem Dörptschen Vogtei-Gericht werden hierdurch sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands ersucht, nach dem zum Gute Neuhof, im Dörptschen Kreise, angeschriebenen Jaan Großberg Nachforschungen anzustellen, und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich diesem Vogteigericht zuzusenden.

Der Jaan Großberg ist im Jahre 1846 im Dörptschen Kreise auf dem Gute Camby getauft, und hat sich im Herbst des Jahres 1877 eigenmächtig aus Dorpat entfernt. Nr. 179. 1

Dorpat-Rathhaus, am 2. März 1879.

Von dem Dörptschen Vogteigericht werden hierdurch sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands ersucht, nach dem zum Gute Schloß Randen verzeichneten Johann Kopwillem Nachforschungen anzustellen, und im Ermittelungsfalle desselben sogleich diesem Vogteigericht gefällige Mittheilung machen zu wollen.

Der Johann Kopwillem ist angeschrieben zum Gute Schloß-Randen, angeblich 22 Jahre alt, luth. Confess., und hat im Jahre 1877 Dorpat verlassen. Nr. 180. 1

Dorpat-Rathhaus, den 2. März 1879.

Kad schi pagasta beedri: Tenis Luhsin, Jahnis Grünstein, Auzis Resne un Jahnis Buschen ahrpuss sawa pagasta bes pases dsihwo, sawas nodohschanas nemaksadami un schai pagasta waldei winu dsihwes-weetas nesinamas, tad tohp wisas polizeju-waldes zaur scho laipni luhgtas, augschâ minetus schejenes pagasta-beedrus atraschanas gadijeenâ zeeti nemt un arastantu wihsê schai pagasta waldei peesuhtiht. Ja Tenis Luhsin un Jahnis Grünstein seschu mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas skaitoht nebuhs waj nu paschi sawâ pagastâ peeteikuschees jeb no polizejas peesuhtiti, tad tiks tee paschi pehz tam par pasuduscheem nosaziti.

Burtneeku pils pagast-namâ, tai 2. Merz 1879.

Nr. 131. 3

Прокламы. Proclama.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier am 13. December 1878 verstorbenen Privatlehrers Carl Ludwig Friedrichsohn irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 16. August 1879, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben,

widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 71. 2

Riga-Rathhaus, den 16. Februar 1879.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Handlungscommis Paul Moritz Schulz irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 16. August 1879, bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei, entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen nicht weiter gehört noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 75. 3

Riga-Rathhaus, den 16. Februar 1879.

Nachdem von dem hiesigen Schlossermeister und Mechaniker Johann Heinrich Steuver und dessen Ehefrau Eleonore Dorothea Steuver, geb. Winkler, in einem, am 22. März 1846 errichteten reciproquen Testamente unter Anderem bestimmt worden, daß das bei dem Tode des überlebenden Ehegatten annoch vorhandene Vermögen zu zwei Drittheilen den nächsten Blutsverwandten des Testators, zu einem Drittheil aber den nächsten Blutsverwandten der Testatrix anheimfallen soll, ist zunächst am 11. Mai 1869 der Testator gestorben und von seiner Wittwe auf Grund des beregten Testaments beerbt worden, am 9. December 1878 aber auch die gedachte Wittwe mit Tode abgegangen, und es werden demnach Alle und Jede, welche an deren Nachlaß als Blutsverwandte der genannten Ehegatten Johann Heinrich Steuver und Eleonore Dorothea Steuver, geb. Winkler, Erbansprüche zu haben vermeinen, von dem Rigaschen Stadtwaisengericht hiermit aufgefordert, sich innerhalb der peremtorischen Frist von 6 Monaten a dato, also nicht später als am 16. August 1879, bei dem Waisengericht oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Erbanschprüche nachzuweisen, widrigenfalls sie nach Ablauf des obigen Termins mit Solchen nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 16. Februar 1879.

Nr. 79. 3

In den Hypothekenbüchern der Stadt Riga befindet sich auf dem, dem dimit. Ordnungsrichter Oskar von Stryk zu Tignitz am 2. December 1877 zum erb- und eigenthümlichen Besitze öffentlich aufgetragenen, allhier im 1. Quartier des 2. Stadttheils unter den Pol.-Nr. 49 und 50 an der großen Königsstraße belegenen Immobil sammt Appertinentien unter Anderem nachfolgender Hypothekenposten vermerkt:

am 15. März 1784 für Matthias Wilhelm Fischer 2000 Rthlr. Alb.

Da nun zufolge Anzeige des dim. Ordnungsrichters Oskar von Stryk dieses Capital bereits längst bezahlt worden, die bezügliche Obligation aber verloren gegangen ist, so werden vom Rigaschen Vogteigerichte, nach erfolgter Genehmigung des Rigaschen Raths, auf Antrag des dim. Ordnungsrichters Oskar von Stryk alle Diejenigen, welche gegen die Mortificirung der in Rede stehenden Obligation, behufs Abschreibung des obigen Hypothekenpostens irgend etwas einzuwenden haben sollten, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten, mithin spätestens bis zum 28. August 1879, bei diesem Vogteigerichte persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls dieselben mit ihren etwaigen Einwendungen für immer ausgeschlossen, die in Rede stehende Forderung für getilgt und die Forderungsurkunde für weiter nicht mehr giltig erklärt werden, dem Eigenthümer des Immobils aber gestattet werden soll, obigen Hypothekenposten von dem Immobil exgrossiren und öffentlich abschreiben zu lassen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 28. Februar 1879. Nr. 205. 2

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification der von der Estnischen Districts-Direction

1) d. d. 12. November 1865 sub Nr. 3371, 3372, 3373 und 3374, und

2) d. d. 30. November 1865 sub Nr. 3556, 3557, 3558, 3559, 3560, 3661 und 3562

ausgestellten 4% Zinseszinsscheine, jeder groß 50 Rbl., gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. 7 und der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 22. Juni 1870 Nr. 47 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangeführten 4% Zinseszinsscheine à 50 Rbl. S. rechtliche Einwendungen formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Jahren a dato, d. h. spätestens bis zum 6. März 1881, hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist die obenbezeichneten Zinseszinsscheine für mortificirt und ungiltig erklärt werden sollen, demnächst aber das Fernere, bestehenden Vorschriften gemäß angeordnet werden wird. Nr. 307. 2

Riga, den 6. März 1879.

Nachdem der hiesige Kaufmann Grigory Kondratjew Koslow, zufolge des zwischen ihm und der verwittweten Frau Louise Keller am 26. Januar 1879 abgeschlossenen und am 1. Februar 1879 sub Nr. 22 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts die allhier im 2. Stadttheil im Kaufhofe sub Nr. 35 belegene steinerne Bude sammt allen Appertinentien für die Summe von 10,000 R. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig, zur Besicherung seines Eigenthums, um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden, unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge, von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen dem Herrn G. K. Koslow und der Frau Louise Keller abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen, oder in denselben nicht als noch fortdauernd offen stehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters, oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 12. April 1880 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an der allhier im 2. Stadttheil im Kaufhofe sub Nr. 35 belegenen steinernen Bude sammt allen Zubehörungen dem Herrn G. K. Koslow, nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts, zugesichert werden. Nr. 351. 2

Dorpat-Rathhaus, am 1. März 1879.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: daß der Jahn Martinsohn das im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele unter dem Gute Schloß-Wenden belegene Brusche-Gesinde, groß 20 Thlr. 52 Groschen, für den Preis von 4210 Rbl. S., meistbietlich erstanden und das genannte Grundstück dem Jahn Martinsohn, laut Abscheid dieses Kreisgerichts, vom 20. Mai 1877 zugeschrieben worden ist. Nr. 800. 2

Wenden, den 2. März 1879.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der Hohen Krone, Erbbesitzerin des im Pillistferschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, belegenen publ. Gutes Arrosaar, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr das zum Bauerlande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück, mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 5. September 1879, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Napla Nr. 18 A, groß 59 Loofstellen $17^{1}/_{2}$ Kapp., dem Bauer Jaan Sürg, für den Preis von 1129 Rbl. 25 Kop. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 5. März 1879. Nr. 222. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Adam Reinwald, Erbbesitzer des im Oberpahlenschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Kawershof belegenen Grundstücks Arro Nr. 8 hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich zugehörige unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück, mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme des Herrn Besitzers von Kawershof, dessen Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 5. September 1879, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Arro Nr. 8, groß 19 Thlr. 7 Gr., dem Bauer Hans Anwelt, für den Kaufpreis von 7000 Rbl. S.

Publicatum, Fellin Kreisgericht, den 5. März 1879. Nr. 228. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Ordnungsrichter Theodor Baron Huecke, Erbbesitzer des im Groß-St.-Johannisschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes Nawwast, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contractes, verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Nawwast ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich inner-

halb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 5. September 1879, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Kaufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

Otsa Tönnis Nr. 16, Pallametsa Hans Nr. 17 und Pallametsa Jaan Nr. 18, zusammen groß 72 Thlr. $87^{90}/_{112}$ Gr., dem Bauer Anton Raß, für den Kaufpreis von 15200 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 5. März 1879. Nr. 235. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Erben des weil. Herrn Hofraths und Ritters Ludwig von Rathlef, Erbbesitzer des im Groß-St.-Johannisschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes Lahmes, hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke, mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Lahmes ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adel. Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 5. September 1879 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Mälk-Saare Nr. 7, groß 16 Thlr. 3. Gr., dem Bauer Jurri Simonlatser, für den Kaufpreis von 3200 Rbl.;
2) Alt-Undisaare Nr. 13, groß 17 Thlr. 56 Gr., dem Bauer Jurri Wain, für den Kaufpreis von 3200 Rbl.
3) Saunametsa Nr. 14, groß 17 Thlr. 59 Gr., dem Bauer Jurri Lugus, für den Kaufpreis von 3000 Rbl., und
4) Kusiko Nr. 17, groß 11 Thlr. 25 Gr., dem Bauer Jurri Sassiad, für den Kaufpreis von 2800 Rbl.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 5. März 1879. Nr. 243. 3

Von Einem Kaiserlichen Pernauschen Kreisgerichte wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele, unter dem Gute Owerlack belegene Grundstück Päbo-Rassi Nr. 24—25 nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien, welches dem nunmehr verstorbenen Johann Habicht eigenthümlich gehört hat, in den Besitz dessen ältesten Sohnes Joseph Habicht, zufolge desfallsiger rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung übergehen solle und werden daher alle Diejenigen, die gegen solche Besitzübertragung etwa noch rechtliche Einwendungen erheben und Ansprüche, sowie Forderungen an das Grundstück qu. formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, ihre vermeintlichen Prätensionen in der peremtorischen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 5. September 1879, bei dieser Behörde zu verlautbaren und ausführig zu machen, widrigenfalls sie mit solchen nicht weiter gehört werden sollen und das bezeichnete Grundstück sammt Zubehörungen dem Joseph Habicht diesseits erb- und eigenthümlich adjudicirt werden wird.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 5. März 1879. Nr. 216. 3

Торги. Torge.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag der Catharina Dsirnekaln, verwittweten Stahlberg, der öffentliche Verkauf des dem Maurer Johann Dsirnekaln gehörigen, im Patrimonialgebiet diesseits der Düna an der Riga-Engelhardshofschen Chaussée 6 Werst von Riga sub Land-Pol.-Nr. 98a belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 11. September 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Johann Dsiirnekaln, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 5. März 1879. Nr. 533. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Kaufmanns Jurre Rihter der öffentliche Verkauf des dem Maurergesellen Adolph Langfang gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 440b, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 269b an der Ritterstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 1. September 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Adolph Langfang, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 1. März 1879. Nr. 225. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Getränkehändlers Christian Forschberg der öffentliche Verkauf des den Geschwistern Sawel, Abraham, Jacob, Arja, Lew, Meilach, Mendel, Basse und Mahle Friedland gehörigen, im 2. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 201, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 68 an der Elisabethstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 4. September 1879 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannten Geschwister Friedland, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 3. März 1879. Nr. 238. 1

Лифляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя на утвержденныхъ для сего условіяхъ, въ наемъ находящагося по Дворцовой улицѣ, въ зданіи Рижскаго 2. Уѣзднаго Училища, лавочнаго помѣщенія, срокомъ на три года, считая съ 25. Мая 1879 года, прибыть въ присутствіе сей Палаты къ назначеннымъ для сего на 9. число Апрѣля 1879 года торгу и на 12. число Апрѣля переторжкѣ, въ полдень и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на третью часть годовой наемной платы, наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Лифляндскую Казенную Палату, въ день торга, т. е. 9. Апрѣля 1879 года, но отнюдь не позже 12 часовъ дня запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. т. X. ч. I. изд. 1857 года. При чемъ объявляется: что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ. № 302. 2

Рига, 7. Марта 1879 года.

Der Livländische Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen, das Budenlocal, belegen an der städtischen Palaisstraße, im Hause der 2. Rigaschen Kreisschule, auf drei Jahre, vom 25. Mai 1879 ab gerechnet, zu miethen, sich zu dem dieserhalb auf den 9. April 1879 anberaumten Torgtermine und dem auf den 12. April 1879 festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den dritten Theil der jährl. Mieth-Summe, in baarem Gelde, oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren, oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später, als bis 12 Uhr Mittags, am Tage des Torges, d. i. den 9. April 1879, unter Beobachtung der in den Art. 1907 bis 1913 Band X. Theil I. des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Livländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird: daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden. Nr. 302. 2

Riga, den 7. März 1879.

Курляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ взять въ аренду на одинъ годъ или на три года, считая съ 1. Апрѣля 1879 года, на утвержденныхъ для сего условіяхъ, право взиманія шоссейнаго съ проѣзжающихъ сбора по всему пролегающему чрезъ Курляндскую губернію участку Риго-Таурогенскому шоссе, а именно отъ границы Лифляндской губерніи чрезъ г. Митаву до границы Ковенской губерніи, прибыть въ присутствіе сей Палаты ко вторично назначеннымъ для сего на 20. число Марта 1879 года торгу и на 23. число Марта переторжкѣ, въ полдень, т. е. въ 12 часовъ, и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на третью часть предлагаемой оброчной суммы, наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Курляндскую Казенную Палату, но отнюдь не позже 12 часовъ полудня въ день торга, т. е. 20. Марта 1879 года, запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. т. X. ч. I. изд. 1857 года. При чемъ объявляется, что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ Канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы, и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ. № 2627. 1

Митава, 2. Марта 1879 года.

Der Kurländische Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen, die Berechtigung zur Erhebung der Chausséesteuer von den

Reisenden auf der ganzen, durch das Kurländische Gouvernement, von der Grenze des Livländischen bis zur Grenze des Kownoschen Gouvernements über Mitau führende Strecke der Riga-Tauroggenschen Chaussée auf ein Jahr oder auf drei Jahre, gerechnet vom 1. April 1879 ab, zu übernehmen, sich zu dem dieserhalb auf den 20. März 1879 anberaumten abermaligen Torgtermine und dem auf den 23. März festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, i. e. um 12 Uhr, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den dritten Theil der Jahres-Pachtsumme in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kurländischen Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren, oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 12 Uhr Mittags am Tage des Torges, d. i. den 20. März 1879, unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913 Band X. Theil I. des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Kurländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird: daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden.

Mitau, den 2. März 1879. Nr. 2627. 1

Von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Kreisgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Dorpatschen Kreise, Wendauschen Kirchspiele unter Brinkenhof (Krimani) belegene 25 Thaler 60 Groschen große Ewerti-Gesinde, bisher dem Jurri Lipp gehörig, am 12. April c., 11 Uhr Vormittags, öffentlich versteigert, der Ueberbot aber am 13. April, gleichfalls um 11 Uhr Vormittags abgehalten werden soll.

Die Bedingungen des öffentlichen Verkaufs sind Folgende:

1) soll der Acquirent gehalten sein den Meistbotschilling zum Vollen zu erlegen, mit Ausnahme des dem Livländischen adeligen Güter-Credit-Verein zustehenden auf dem betreffenden Gesinde ruhenden Pfandbriefs-Darlehns;

2) sollen die Rechte und Vorrechte der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät durch diesen öffentlichen Verkauf in keiner Weise alterirt werden, vielmehr das Gesinde vor wie nach der Livländischen adeligen Güter-Credit-Soci tät verhaftet und verpfändet bleiben;

3) soll das in dem Gesinde vorhandene eiserne Inventar, sowie der im Credit-System angesammelte Tilgungsfond in der Meistbotsumme mitgehalten und dem Meistbieter zugehörig erachtet werden;

4) hat sich der Meistbieter nach erfolgter Liquidation, welche spätestens bis drei Wochen a dato des 14. April c. zu erfolgen hat, das Gesinde zuschreiben zu lassen;

5) hat derselbe das Gesinde in dem Zustande zu übernehmen, wie sich dasselbe am 13. April 1879 befindet;

6) hat Acquirent die Kosten dieser Meistbotstellung sofort am 13. April c. zu entrichten und auf Meistbotschilling die Summe von 300 R. S. hierselbst einzuzahlen, wonach Jeder, den Solches angeht, sich zu richten haben wird, widrigenfalls das Gesinde bei Nichteinhaltung obiger Bedingungen für seine Gefahr und Rechnung sofort wieder zum Ausbot gestellt werden wird. Nr. 287. 1

Dorpat-Kreisgericht, am 27. Februar 1879.

Vom Vogteigericht der Stadt Pernau wird andurch bekannt gemacht, daß das zum Nachlaß der verstorbenen Eheleute des Böttichers Johann Johannson und seiner Ehefrau Anna Catharina, verwittwet gewesene Funk, geb. Kruse, gehörige, im 2. Quartal der hiesigen Vorstadt an der Karri-Straße sub Nr. 250a/105 belegene Grundstück hierselbst zum öffentlichen Ausbot gestellt werden soll und die Ausbots-Termine auf den 4., 5. und 6. Juni d. J., der vierte und letzte Termin aber, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, auf den 7. Juni d. J. anberaumt worden, als weßhalb die hierauf Reflectirenden sich an den genannten Tagen, Mittags 12 Uhr, hier einzufinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben, was wegen des Zuschlags verfügt werden wird. Die Bedingungen des Ausbots sind in der Canzlei dieses Vogteigerichts einzusehen. Nr. 136. 3

Pernau-Vogteigericht, den 1. März 1879.

Витебское Губернское Правленіе, согласно журнальному своему постановленію, 23. Февраля состоявшемуся, объявляетъ, что 30. будущаго Апрѣля въ присутствіи Губернскаго Правленія будетъ производиться торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу имѣнія Шнити, Витебскаго уѣзда, наслѣдниковъ умершаго помѣщика Казиміра Быка, отстоящаго отъ г. Витебска и вокзала Динабурго-Витебской и Витебско-Орловской желѣзныхъ дорогъ въ 25 верстахъ, въ коемъ находится земли, по показанію арендаторовъ: подъ усадьбою, садомъ, огородами и гуменниками 4 дес., пахатной 25 дес., сѣнокосной 30 дес., подъ зарослями и мѣшаннымъ дровянымъ лѣсомъ 80 дес. и неудобной 25 дес., а всего примѣрно 164 дес., и изъ строеній: господскій домъ, съ реею, скотный дворъ, два амбара, два хлѣва, баня, простая изба и конецъ пуни для склада сѣна, а также фруктовый садъ на пространствѣ 1 дес., о 18 старыхъ яблоняхъ, и изъ движимости: три поврежденныхъ большихъ котла и высѣяннаго къ 1879 года озимаго хлѣба 6 четвертей. Означенное имѣніе оцѣнено въ 1460 руб. и продается на удовлетвореніе иска помѣщицы Лакисовой въ 3683 руб. 9 коп. суд. и коммисіи народнаго продовольствія 471 р. 50 к. и прогонныхъ выданныхъ помощнику землемѣра Глѣбо-Команскому въ 1862 г. при размежеваніи дачи 3 руб. 14 коп.; причемъ имѣется въ виду искъ жены коллежскаго регистратора Маріи Ворциковской въ 3000 руб. съ проц., дѣло о коемъ находится въ разсмотрѣніи Правительствующаго Сената.

Желающіе участвовать въ торгѣ и имѣющіе на то право приглашаются въ присутствіе правленія, гдѣ могутъ разсматривать опись и всѣ бумаги, относящіяся къ продаваемому имуществу. № 1900. 3

И. д. Судебнаго Пристава при Витебской Соединенной Палатѣ Уголовнаго и Гражданскаго Суда Онопріенко, жительствующій во 2. части г. Витебска въ рѣзницкомъ переулкѣ въ домѣ Кана за № 469, симъ объявляетъ, что на удовлетвореніе денежной претензіи крестьянина Ивана Никифорова Злотникова въ суммѣ 1133 руб. 29 коп. будетъ продаваться съ публичнаго торга при Витебской Соединенной Палатѣ Уголовнаго и Гражданскаго Суда въ 23. день Мая сего года, въ 10 час. утра, принадлежащее купцу Ларіону Ѳедотову Вагашеву имѣніе Брейдаки въ полномъ его составѣ, состоящее во 2 станѣ Люцанскаго уѣзда Витебской губерніи; въ немъ за надѣломъ крестьянъ числится земли усадебной, огородной, пахатной и сѣнокосной $243^1/_2$ дес., подъ лѣсомъ строевымъ и дровянымъ $448^1/_2$ дес. и неудобной 18 дес., а всего 710 дес.; въ означенномъ имѣніи находятся слѣдующія строенія: деревянный старый на каменномъ фундаментѣ домъ и флигель, каменный скотный дворъ, деревянныя строенія, баня токъ съ реею, колодезь, каменные фундаменты отъ сгорѣвшихъ строеній, два фруктовыхъ сада и три пруда. Имѣніе Брейдаки оцѣнено въ полномъ его составѣ въ 11725 руб. съ каковой цѣны и начнется публичный торгъ. Означенное имѣніе заложено въ Обществѣ Взаимнаго Поземельнаго Кредита въ 4400 руб. и у мѣщанина Станислава Калпача въ 4000 руб. О казенныхъ недоимкахъ, взысканіяхъ и запрещеніяхъ собираются свѣдѣнія; бумаги относящіяся до продажи будутъ открыты въ канцеляріи Палаты во все время съ припечатанія сего объявленія до начала торга. № 86. 3

Управляющій почтовою частію въ Псковской губерніи, согласно 1847 ст. X. т. 1. части Св. Зак., изданія 1876 года, симъ объявляетъ, что для отдачи желающимъ подряда на устройство въ семъ году тротуара при зданіяхъ Псковской губернской почтовой конторы, всего на сумму 1981 руб. 11 коп., назначенъ торгъ 20. Марта сего года, съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи Псковской Казенной Палаты.

Желающіе торговаться на устройство тротуаровъ могутъ видѣть подлинную смѣту и кондиціи для контракта въ Псковской Казенной Палатѣ и обязуются въ день торга представить при просьбахъ установленные на третью часть подряда залоги, вмѣстѣ съ свидѣтельствомъ о своихъ званіяхъ (ст. 1783 Т. X ч. 1 свода зак. гражд.) № 1937. 3

Дирекція 2. Дерптской Учительской Семинаріи вызываетъ желающихъ принять на себя производство строительныхъ работъ при означенной Семинаріи, а именно:

1) приспособленіе подвальнаго этажа по утвержденной смѣтѣ въ 1869 р. 16 к.;
2) построеніе третьяго этажа по утвержденной смѣтѣ въ 4938 р. 94 к.;
3) внутренняя отдѣлка верхняго этажа по утвержденной смѣтѣ въ 1729 р. 66 к.

съ тѣмъ, чтобы они явились во 2. Дерптскую Учительскую Семинарію къ торгу 19. Марта и къ переторжкѣ 22. Марта сего 1879 года, въ 12 часовъ дня, представили надлежащіе залоги и заявили свои цѣны, а затѣмъ обождали дальнѣйшее распоряженіе.

Означенныя смѣты съ чертежами предлагаются тамъ же на разсмотрѣніе ежедневно отъ 1 до 3 часовъ по полудни, исключая воскресныхъ и праздничныхъ дней. № 41. 3

Дерптъ, 8. Марта 1879 года.

Лифл. Вице-Губернаторъ: **Тобизенъ.**

Секретарь К. Петржембскій.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Vom Rigaschen Kahalsamte werden die stimmberechtigten Glieder der Rigaschen Hebräer-Gemeinde desmittelst aufgefordert, sich am **Sonntage den 18. März 1879** zur

Wahl eines Rabbiners

der Rigaschen Hebräer-Gemeinde, für das nächstfolgende Triennium, im Locale des Kahalsamtes, präcise 12 Uhr Mittags, einzufinden.

Vorsitzender des Rigaschen Kahalsamtes:
Aelterer Polizeimeister, Obrist von Reichardt.

Junge Leute werden zum

Freiwilligen-Examen,

sowie zum Eintritt in die **Kriegs-** und **Junkerschule** gründlich vorbereitet. Näheres in Riga, Elisabethstraße Nr. 34, im Hofe, links. Daselbst können **Auswärtige Pension** erhalten.

Auctionsplatz.

Auf Verfügung der 2. Section Eines Edlen Landvogteigerichts soll **Freitag den 16. d. M.,** Vormittags 11 Uhr, auf dem Auctionsplatz, am Ende der Münstereistraße, eine wenig gebrauchte

Fuhrmanns-Kalesche

gegen Baarzahlung **öffentlich versteigert** werden.

Th. Geertz, Stadtauctionator.

Ein Höfchen, 1616 Qu.-Faden groß, nebst Stallraum, Wagenhaus und allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, ist in der Nicolaistr. Nr. 55 **zu verkaufen.** Näheres daselbst.

Poickern bei Lemsal
den 3. April Auction von 28 Arbeitspferden und verschiedenem Ackergeräth.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet der zu Walk verzeichneten Agathe Berting, d. d. 1. Februar 1879 Nr. 1904, giltig auf 1 Jahr.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Hierbei folgen für die betr. Behörden Livlands als Beilage: das Patent der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Nr. 23 in russischer, lettischer und estnischer Sprache und das Patent Nr. 24.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 14. Марта 1879 года.